

GEMEINDE DEGGINGEN

BEBAUUNGSPLAN **Tagungsstätte Nordalb**

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Habitatpotenzialanalyse mit Brutvogelkartierung

Erstellt | 31.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND ZIELSETZUNG	3
2.	METHODIK	3
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
4.	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4.1	LAGE DES VORHABENSGBIETS.....	5
4.2	SCHUTZAUSWEISUNGEN.....	5
4.3	HABITATSTRUKTUREN	7
5.	ERGEBNISSE DER HABITATPOTENZIALANALYSE	10
5.1	VÖGEL.....	10
5.2	FLEDERMÄUSE.....	11
5.3	REPTILIEN	16
5.4	SCHMETTERLINGE.....	18
5.5	FARN- UND BLÜTENPFLANZEN	18
5.6	WEITERE TIER- UND PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV.....	20
5.8	ÜBERSICHT DER HABITATEIGNUNG MIT KONFLIKTANALYSE.....	21
6.	ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG	22
7.	MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ.....	28
7.1	SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN.....	28
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	28
9.	LITERATUR-/ QUELLENANGABEN	30

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Betreiber der Tagungsstätte Nordalb planen den Neubau zweier Gebäude im Innenhof und die Erweiterung und Modernisierung ein Teil der bestehenden Gebäude. Hierfür soll mit Hilfe des Bebauungsplans „Tagungsstätte Nordalb“ die Rechtssicherheit für das geplante Vorhaben geschaffen werden. Um im Zusammenhang mit diesem Vorhaben mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu ermitteln, wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung, auch Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wurden die Gebäude und der Außenbereich auf ein potenzielles Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie besichtigt. Im weiteren Verlauf wurde das Ergebnis ausgewertet und es erfolgte eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise.

2. METHODIK

Die Artenschutz-Voruntersuchung hat zum Ziel, ein mögliches Habitatpotenzial für streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vögel der Vogelschutzrichtlinie ausfindig zu machen. Zur Feststellung einer möglichen Betroffenheit fand eine Übersichtsbegehung des Vorhabensbereiches statt. Hierbei wurde auf potenzielle Habitatstrukturen der verschiedenen Artengruppen geachtet und diese ausgewertet.

Tabelle 1: Begehungstermin

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte
27.04.2026	10:30 Uhr	15 °C, Sonne ohne Wolken	Habitatanalyse Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten

Es erfolgte die Besichtigung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan samt den direkt angrenzenden Kontaktlebensräumen und der vom Umbau betroffenen Gebäude. Bei der Gebäudebesichtigung wurde auf potenzielle Habitatstrukturen am Gebäude geachtet, wie z. B. Nistkästen, Einflugmöglichkeiten in das Gebäude oder auch Versteckmöglichkeiten am Gebäude. Im Inneren wurde nach Spuren wie Kot, Gewölle, Verfärbungen an Hangplätzen und Fraßreste von Insekten gesucht.

Anhand der vorgefundenen Habitatstrukturen lassen sich Rückschlüsse auf potenziell im Außenbereich und Gebäude vorkommende, streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie erzielen. Im Anschluss erfolgte die Auswertung der vorhandenen Daten, woraufhin eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise gegeben wurde.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den besonderen und strengen Natur- und Artenschutz. In § 44 BNatSchG ist geregelt, welche Schutzmaßnahmen für besonders geschützte und streng geschützte Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands einer Art. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands einer Art kommt.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 Nr. 1 bis 3 liegen keine Verstöße gegen,

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, nicht vermieden werden kann.*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

4. UNTERSUCHUNGSGBIET

Nachfolgende Informationen sind zur Lage, den Schutzausweisungen und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.

4.1 LAGE DES VORHABENSGBIETS

Das Vorhabensgebiet befindet sich nördlich der Gemeinde Deggingen, auf einem Bergvorsprung der mittleren Schwäbischen Alb.



Abb. 1: Lage des Vorhabensgebiets (Quelle Topographische Karte: LUBW Daten- und Kartendienst online)

4.2 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Vorhabensgebiet oder der näheren Umgebung befinden sich nachfolgende Schutzausweisungen:

Schutzgebiete	Name	Fläche
Landschaftsschutzgebiet	LSG 1.17.014 Sommerschafweide auf der Nordalb im Rennhau und am Wacholderburren	117,7209 ha

Vogelschutzgebiet	Mittlere Schwäbische Alb	39597,2562 ha
FFH-Gebiet	Filsalb	5495,7169 ha
FFH-Mähwiese	Salbei-Trespen-Wiese auf der Nordalb N Deggingen	4367 m ²
Geschützte Biotope	Magerrasen auf der Nordalb N Deggingen	0,3793 ha

Weitere Magerrasen und FFH-Mähwiesen kommen außerhalb des Untersuchungsgebiets vor.



Abb. 2: Schutzausweisungen im näheren Umfeld (Gelbe Markierung = Vorhabensbereich. Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online)

4.3 HABITATSTRUKTUREN

Die Tagungsstätte Nordalb liegt auf einem Bergvorsprung oberhalb der Gemeinde Deggingen. Es handelt sich um eine Waldlichtung auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb. Auf dem Gelände der Tagungsstätte finden sich verschiedene Biotoptypen, wie einzelne Bäume, Gebüsche, Wirtschaftswiesen, FFH-Mähwiese, Zierrasen, geschotterte oder versiegelte Wege und Plätze, sowie verschiedene Gebäude. Der untersuchte Gebäudekomplex besteht aus mehreren überwiegend eingeschossigen, langgestreckten Gebäuden, die um größere, überwiegend als Rasenflächen ausgebildete Freiflächen angeordnet sind. Die Anlage wurde bislang insbesondere als Gästeunterkunft, sowie für gemeinschaftliche Zwecke genutzt.

Die Gebäude weisen überwiegend flach geneigte Sattel- beziehungsweise flache Walmdachkonstruktionen auf. Ein Keller ist nicht vorhanden. Die Fassaden bestehen teils aus verputztem Mauerwerk und teils aus vertikalen Holzverschalungen. An mehreren Gebäuden sind auskragende Dachüberstände, Traufkästen, Metallabdeckungen und Übergänge zwischen unterschiedlichen Gebäudeteilen vorhanden. Die Gebäude sind von offenen Rasenflächen mit einzelnen älteren Laub- und Nadelbäumen, Baumgruppen und kleineren Gehölzbeständen umgeben. Im weiteren Umfeld schließen Waldbestände und Waldränder an.

Bilder Eingriffsbereich:



Abb. 3: Blick von der Amtsstraße auf die westliche Seite vom Gebäude

Bilder Kontaktlebensraum



Abb. 4: Blick nach Nordosten über das nördliche Gelände der Tagungsstätte



Abb. 5: Blick über das Gelände nach Nordwesten. Spielplatz mit Baumgruppe



Abb. 6: Südliches Gelände mit Blick nach Osten auf den Magerrasen.



Abb. 7: Südliches Gelände mit Baumgruppe, Blick nach Südwesten.

5. ERGEBNISSE DER HABITATPOTENZIALANALYSE

5.1 VÖGEL

Das Untersuchungsgebiet liegt im Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ und seinen dort potenziell vorkommenden, wertgebenden Vogelarten. Durch die unterschiedlichen Habitatstrukturen sind potenzielle Habitate für die verschiedenen Nistgilden der Gebäude- und Nischenbrüter, Zweigfreibrüter und Höhlenbrüter vorhanden. An den Gebäuden befinden sich Nischen in Form von wettergeschützten Überdachungen. Hier konnten Nester vom Hausrotschwanz entdeckt werden. Die Bäume und Sträucher im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum stellen für Zweigfreibrüter geeignete Habitate dar. Baumhöhlungen konnten im Eingriffsbereich keine entdeckt werden, jedoch am Waldrand.



Abb. 8: Nischen mit Nestern vom Hausrotschwanz.

Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Im Eingriffsbereich wurden in Nischen an den Gebäuden Nester vom Hausrotschwanz entdeckt. Allgemein finden sich im Untersuchungsgebiet potenzielle Habitatstrukturen für Höhlen, Zweigfrei-, sowie Gebäude- und Nischenbrüter. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit dieser Habitatstrukturen und der Lage mitten im Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ wurde in der Saison 2026 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 6 dargestellt.

5.2 FLEDERMÄUSE

An den verputzten Gebäudeteilen erscheinen die Fassadenflächen geschlossen. An den Traufen sind nur vereinzelt sehr schmale Fugen und Abstände zwischen Fassade, Dachüberstand, Traufbrett und Dachrinne vorhanden.



Abb. 9: Die Holzfassade geht nahtlos an das Mauerwerk über und bietet keine Spalten oder Hohlräume. Ebenso gibt es nur schmale Abstände zwischen Regenrinnen und Mauerwerk.

Hinter vertikalen Brettverschalungen können grundsätzlich schmale, geschützte Hohlräume bestehen. Sofern die Holzverschalung hinterlüftet ist oder an den unteren beziehungsweise oberen Abschlüssen Zugänge aufweist, ist eine Nutzung durch spaltenbewohnende Fledermäuse generell möglich. Anhand der äußeren Betrachtung konnte ausgemacht werden, dass die Verschalung keinen nutzbaren Hinterraum aufweist. Diese Bereiche sind daher aufgrund der Sichtkontrolle auszuschließen.



Abb. 10: Die Vertikale Holzverkleidung schließt ab und bietet daher keine Hohlräume.

Auch metallverkleidete Stirn- und Dachrandbereiche können Hohlräume aufweisen. Teilweise sind Fugen zwischen einzelnen Blechsegmenten, sowie Anschlussbereiche an Dachüberständen erkennbar. Die Hohlräume dahinter sind gering und bieten daher höchstens Quartierspotenzial für Einzeltiere.



Abb. 11: In der Blechverkleidung gibt es schmale Spalten und kleinere Hohlräume.

Dachraum

Der zugängliche Dachraum ist als niedriger, langgestreckter Kaltdachraum mit offen sichtbarer hölzerner Dachkonstruktion ausgebildet. Die Geschossdecke ist großflächig mit Mineralwolle gedämmt; stellenweise wurden Holzplatten als Laufwege aufgelegt. Zum Zeitpunkt der Begehung waren noch nicht alle Bereiche vollständig gedämmt, im Dachboden fanden daher noch Dämmarbeiten statt. Die Dachschalung und die tragenden Holzbalken liegen frei, gehen nahtlos aneinander über und bieten keine Versteckmöglichkeiten oder Hohlräume.



Abb. 12: Die Dachböden bieten keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse.

Zu den Dachböden gibt es kleinere Zugänge, bzw. am Haupthaus aufgrund der (zum Zeitpunkt der Begehung) offenen Lattenböden Einflugmöglichkeiten. Der offene Boden dient der Belüftung, so dass von Zugluft im Dachboden auszugehen ist.



Abb. 13: Offener Lattenboden am Dachboden des Haupthauses, welcher der Belüftung dient. An diesem Dachboden fanden noch Dämmarbeiten statt.

Innenräume

Die regulär genutzten Gästezimmer, Flure und Gemeinschaftsräume weisen geschlossene Wand- und Deckenoberflächen auf. Der fotografierte Flurbereich besitzt eine verkleidete Holzdecke. Eine unmittelbare Quartiereignung der offen einsehbaren Innenräume ist aufgrund der regelmäßigen Nutzung, den fehlenden Versteckmöglichkeiten, der Beleuchtung und weitgehend geschlossenen Oberflächen ausgeschlossen.



Abb. 14: Blick auf die Holzverkleidung im Flur zwischen den Zimmern.

Bei der Kontrolle wurden die Gebäude von außen und innen genau untersucht. Es war kein Kot, keine Fraßreste, keine Verfärbungen und keine sichtbaren Tiere festzustellen. Dies schließt eine komplette Nutzung jedoch nicht aus. Insbesondere kleine Kotmengen einzelner Tiere können in der unregelmäßig ausgelegten Dämmung z.B. schwer erkennbar sein. Allgemein waren die Gebäude gut zu begehen und wiesen nur ein geringes Potential auf.

Die Gebäude weisen keine großdimensionierten Einflugöffnungen/höhlungen oder offen zugänglichen, ungestörten Dachräume mit Nutzungsspuren auf. Gleichzeitig bestehen mehrere kleinere Spalten- und Hohlraumstrukturen, wie etwa zwischen der Blechverkleidung oder an Trauf/Dachüberständen. In den niedrigen Randbereichen des Dachraums, als auch durch den Lattenboden am Haupthaus, gibt es Einflugmöglichkeiten in diesen.

Der Dachraum besitzt grundsätzlich eine gewisse Eignung als Sommer- oder Zwischenquartier, da Zugänge vorhanden sind. Dagegen sprechen die fehlenden Verstecke und Hangmöglichkeiten. Die großflächige Dämmung reduziert die frei nutzbare Fläche und heizt den Dachboden auf. Eine Eignung als klassisches, frei anfliegbares Dachraumquartier erscheint anhand der niedrigen Dachraumhöhe und der durch Dämmmaterial stark eingeschränkten freien Raumstruktur eher vermindert. Die fehlenden Versteckmöglichkeiten und Hohlräume in den Dachböden minimieren das Quartierspotential zudem drastisch. Gegen eine Nutzung mehrerer Tiere sprechen die fehlenden indirekten und direkten Nachweise an allen Gebäuden. Zudem bieten die Gebäude generell nur ein geringes Versteck-/Quartierspotential

Spaltenquartiere kleinerer und einzelner gebäudebewohnender Arten, wie etwa Zwergfledermäusen, können dagegen in kleineren Hohlräumen, Spalten und schwer kontrollierbaren Randzonen nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Aktuelle Untersuchungen bestätigen, dass insbesondere Zwerg- und Mückenfledermäuse auch im Winter an Gebäuden aktiv sind und Gebäudequartiere nutzen. Die Gebäude dieser Untersuchung weisen keine Merkmale von klassischen Winterquartieren auf, so fehlen tiefe und

mikroklimatisch stabile Hohlräume, frostfreie Rückzugsbereiche, Keller oder unterirdische Anlagen. Eine zeitweise Nutzung oberirdischer Spaltenstrukturen durch einzelne, insbesondere spaltenbewohnende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermäuse) kann jedoch auch während milder Witterungsperioden im Winter nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich oft nicht um ein den gesamten Winter dauerhaft besetztes Winterquartier, sondern um kurzfristig genutzte Ruheplätze während winterlicher Aktivitätsphasen oder Wechsel zwischen verschiedenen Teilquartieren.

Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Ein vollständiger Ausschluss einer Nutzung durch einzelne Fledermäuse ist anhand der einmaligen Sichtkontrolle und der vorliegenden Fotodokumentation nicht möglich. Besonders relevant sind potenzielle Einzel-, Zwischenquartiere spaltenbewohnender Arten.

Der Abbruch der Gebäude ist vorzugsweise im Winterhalbjahr, im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar, durchzuführen. Aufgrund des Fehlens tiefer, mikroklimatisch stabiler und frostgeschützter Hohlräume wird eine Eignung der Gebäude als klassisches Winterquartier ausgeschlossen. Eine zeitweise Nutzung einzelner oberirdischer Spaltenstrukturen durch einzelne Fledermäuse, insbesondere während milder Witterungsperioden, kann jedoch auch im Winter nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher sind die Abbrucharbeiten unabhängig vom Ausführungszeitraum durch eine fledermauskundige ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzubereiten und während der Öffnung potenziell geeigneter Quartierstrukturen zu begleiten. Vor Beginn der Arbeiten sind immer sämtliche zugänglichen Dachräume, Fassadenanschlüsse und sonstigen Hohlräume erneut auf anwesende Fledermäuse und Nutzungsspuren zu kontrollieren. Beim Auffinden von Fledermäusen oder belastbaren Nutzungsspuren sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Das weitere Vorgehen ist durch die ÖBB in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Die Arbeiten sollten bei Witterungsverhältnissen erfolgen, die gegebenenfalls aufgefundenen Tieren eine Reaktion beziehungsweise fachgerechte Bergung ermöglichen. Ein Beginn während ausgeprägter Frostperioden ist zu vermeiden.

Sollten Abbruch- oder Sanierungsarbeiten innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erforderlich werden, ist eine unmittelbar vorgeschaltete Sichtkontrolle allein nicht ausreichend. In diesem Fall sind die potenziell geeigneten Quartierstrukturen vorab durch geeignete abendliche Ausflug- und/oder frühmorgendliche Schwärmkontrollen auf eine Nutzung zu untersuchen. Umfang und Zeitraum der Erfassung sind an der möglichen Quartierfunktion und dem vorgesehenen Eingriff auszurichten.

Erst wenn auf Grundlage der Untersuchungen kein aktueller Quartierbesatz festgestellt wurde, können die Arbeiten nach der Freigabe durch die ÖBB beginnen. Die Freigabe ist zeitlich eng an den tatsächlichen Arbeitsbeginn zu koppeln. Auch in diesem Fall ist der Abriss mit der ÖBB zu begleiten.

5.3 REPTILIEN

Die Zauneidechse braucht mosaikartige Strukturen mit Aufwärmplätze (Totholz, Steine), Versteckplätze (Altgras, Totholzhaufen), Lockersediment (zur Eiablage) und Winterquartiere in Form von unterirdischen Verstecke zur Überwinterung. Diese unterschiedlichen Strukturen sollten dabei kleinräumig nebeneinander liegen, da die Zauneidechse einen kleinen Aktionsradius hat.

Das Vorhabensgebiet besteht überwiegend aus regelmäßig gepflegtem Grünland, geteerte oder geschotterte Verkehrswege und einzelne Baum- oder Strauchgruppen. Die Vegetation ist sehr gepflegt und es finden sich keine Versteckmöglichkeiten in Form von Saumvegetation, Totholz oder lockeren Steinen bzw. Boden. Auch unterirdische Hohlräume (Mauselöcher), welche für Zauneidechsen zum Verstecken und als Winterquartiere genutzt werden können sind in den intensiv gepflegten Wiesen nicht vorhanden.

Südlich der dort stehenden Gebäude wurden während der Habitatpotenzialanalyse Zauneidechsen gesichtet. Diese hielten sich in der Wiese, welche in einen Kalkmagerrasen übergeht, aber auch entlang vom Traufstreifen auf. Dort finden sich unterirdische Verstecke im lockeren Boden, sowie zwischen den losen Steinen.



Abb. 15: Potenzielle und nachgewiesene Reptilien-Habitate.



Abb. 16: Südliches Gebäude mit Eidechsen Vorkommen im Traufstreifen und der davor liegenden Wiese



Abb. 17: Weibliche Eidechse an Betonring mit Steine. Männliche adulte Eidechse in Wiese.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde direkt angrenzend an die südlichen Gebäude im Traufstreifen und der angrenzenden Wiese entdeckt. Weitere potenzielle Habitatstrukturen finden sich im Kontaktlebensraum, auf dem Gelände verteilt (siehe Abbildung 15). Sollten die nachgewiesenen Zauneidechsen am südlichen Gebäude, durch einen Eingriff (z. B. Sanierungsmaßnahmen), betroffen sein, sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der dort vorkommenden Population erforderlich. Sollte ein konkretes Vorhaben geplant werden, erfolgt nach Bedarf die Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzepts. Auf eine Konfliktprüfung wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, da aufgrund der aktuellen Planung keine Betroffenheit besteht.

5.4 SCHMETTERLINGE

Im Eingriffsbereich befinden sich aufgrund der intensiven Nutzung keine Habitate für Anhang IV Arten. Die FFH-Mähwiese und der Kalkmagerrasen, welche im Süden vom Untersuchungsraum liegen, stellen aufgrund der dort wachsenden Pflanzen einen Lebensraum für besonders geschützte Arten dar. Die FFH-Mähwiese und der Kalkmagerrasen liegen an der Grenze zum Vorhabensgebiet.

5.5 FARN- UND BLÜTENPFLANZEN

Während der Brutvogelkartierung wurde das Stattliche Knabenkraut (*Orchis mascula*) an einzelnen Standorten entdeckt, siehe Abbildung 19. Diese Orchidee ist nach dem BNatSchG besonders geschützt und wird in der Roten Liste für Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt. Die Standorte liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und sind somit nicht betroffen.



Abb. 18: Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*)

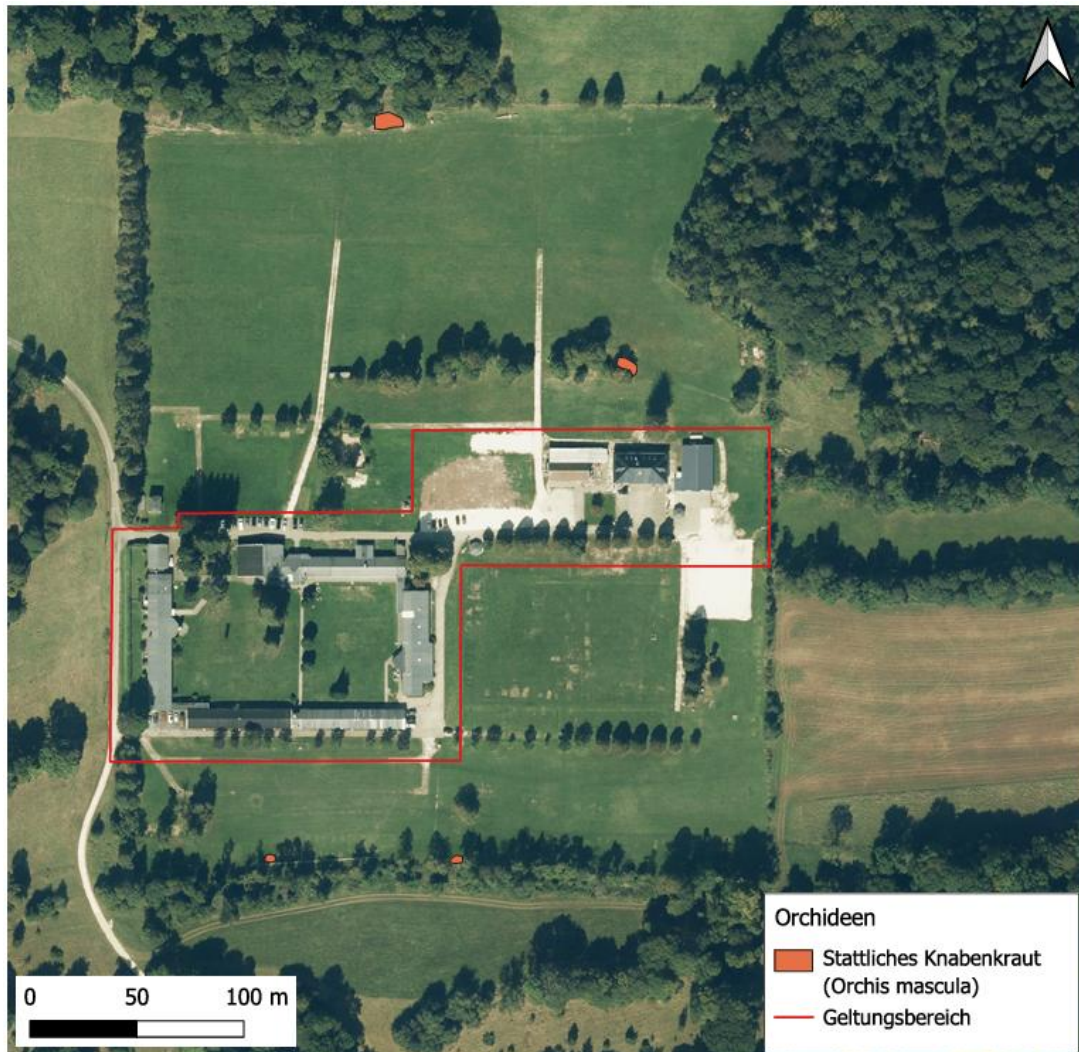


Abb. 19: Standorte vom Stattlichen Knabenkraut (*Orchis mascula*)

Weitere Farn- und Blütenpflanzen werden von vornherein ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten liegt und keine Habitate vorhanden sind.

5.6 WEITERE TIER- UND PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV

Für die Artengruppen Amphibien, Haselmaus, Totholzbewohnende Käfer und Libellen sind keine Habitate vorhanden.

5.8 ÜBERSICHT DER HABITATEIGNUNG MIT KONFLIKTANALYSE

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Habitateignung

Tabelle 1: Übersicht Habitateignung mit Konfliktanalyse

Arten / Artengruppe	Habitateignung im Eingriffsbereich	möglicher Konflikt mit § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Ja	Nein
Vögel	Aufgrund des direkt angrenzenden Vogelschutzgebiets fand eine Brutvogelkartierung in der Saison 2026 statt.		Nein, bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeit und Abriss im Winterhalbjahr.
Fledermäuse	Eine Nutzung der potenziellen Spalten am Gebäude einzelner Fledermäuse als Einzel-, und Zwischenquartier ist möglich. Laut Planung bleiben die Bäume erhalten. Höhlungen wurden an den Bäumen keine festgestellt.		Nein, bei Abbruch im Winterhalbjahr mit einer ökologischen Baubegleitung.
Haselmaus	Keine geeigneten Habitate vorhanden		X
Reptilien	Es besteht an verschiedenen Standorten mit entsprechenden Requisiten Habitatpotenzial für die Zauneidechse. Während der vor Ort Begehungen wurden Zauneidechsen direkt angrenzend an die südlichen Gebäude im Traufstreifen und der angrenzenden Wiese nachgewiesen	Ja, bei einem Eingriff in die Bereiche mit Habitatpotenzial oder dem nachgewiesenen Vorkommen sind weitere Untersuchungen/Maßnahmen erforderlich	
Amphibien	Keine geeigneten Habitate vorhanden		X
Totholz-bewohnende Käfer	Keine geeigneten Habitate vorhanden		X
Schmetterlinge	Keine Habitate für Anhang IV Arten. Jedoch dient die südlich liegende FFH-Mähwiese als Lebensraum für besonders geschützte Arten		X
Libellen	Keine geeigneten Habitate vorhanden		X

Farn- und Blütenpflanzen	Vorkommen von Stattlichem Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>) an einzelnen Standorten, siehe Karte. Besonders geschützt nach BNatSchG. In der Roten Liste für Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt		X Standorte liegen außerhalb vom Eingriffsbereich
---------------------------------	--	--	--

6. ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Methodik

In der Saison 2026 fand eine Brutvogelkartierung von Mitte April bis Mitte/Ende Juni, im Eingriffsbereich und dem angrenzenden Kontaktlebensraum, statt. Bei guten Wetterbedingungen wurden fünf Tagesbegehungen und eine Abendbegehung durchgeführt. Die Erfassung erfolgte nach Südbeck et al. (2025). Hierbei wurden alle hör- und sichtbaren Vögel in sogenannten Tageskarten erfasst. Geachtet wurde auf revieranzeigendes Verhalten, wie singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel, warnende/verleitende Altvögel, sowie im Fortgang der Erfassung die Sichtung von Jungvögeln. Bei der Abendbegehung wurde eine Klangattrappe eingesetzt zum Nachweis von nachtaktiven Vogelarten.

Tabelle 2: Begehungstermine Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter	Windstärke in Bft
15.04.2026	07:40 – 10:20 Uhr	6 °C Sonne ohne Wolken	0 - 1
01.05.2026	06:30 – 08:10 Uhr	6 °C Sonne ohne Wolken	0 - 1
19.05.2026	06:40 – 08:40 Uhr	5 °C Sonne ohne Wolken	1
30.05.2026	21:30 – 23:00 Uhr	21 °C leicht bewölkt	1 - 2
02.06.2026	06:05 – 07:50 Uhr	13 °C bedeckt mit vereinzelt Sonne	0 - 1
21.06.2026	05:30 – 07:15 Uhr	18 °C Sonne ohne Wolken	0 - 1

Ergebnisse

Bei der Brutvogelkartierung wurden im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum insgesamt 36 Vogelarten festgestellt. Davon haben 21 Vogelarten den Status Brutvogel oder -verdacht. Als

planungsrelevante Arten gelten aufgrund ihres Gefährdungsstatus Bluthänfling, Buntspecht, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grünspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Wiesenschafstelze, Schwarzspecht, Star und Turmfalke. Hiervon wurden als Nahrungsgäste Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Wiesenschafstelze, Star und Türkentaube eingestuft. Den Eingriffsbereich überflogen hat der Feldschwirl. Der Schwarzspecht wurde beim Überflug am Waldrand gesichtet, sowie im nördlichen Wald verhört. Als planungsrelevante Arten mit dem Status Brutverdacht oder sogar Brutvogel bleibt somit noch der Buntspecht und Grünspecht. Für beide Arten wurde keine Brut im Eingriffsbereich nachgewiesen. Die Brutreviere befinden sich angrenzend ans Kontaktgebiet am Waldrand. Direkt im Eingriffsbereich kommen somit keine planungsrelevanten Arten mit Brutverdacht oder Status Brutvogel vor. Bei der Abendbegehung konnten trotz Einsatz einer Klangattrappe keine nachtaktiven Vögel nachgewiesen werden. Am Ende der Begehung wurde ganz leise, weit im Süden ein Waldkauz verhört.

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume

Fett gedruckt die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten

Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler ü: überfliegend BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt	Schutzstatus: Rote Liste: BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. D: T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.11.2020. 3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1
---	--

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	15.4	1.5.	19.5	2.6.	21.6	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	Bv	5	7	4	5	5	-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	Bv		1	2	2	1	-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	Bv	4	3	4	9	7	-	-	-	§
Hä	Bluthänfling, Hänfling - <i>Carduelis can- nabina</i>	N	1					3	3	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	5	3	6	4	2	-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	Bv	2	1	3	3	2	-	-	I	§
Ei	Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	N					1	-	-	-	§
Fs	Feldschwirl - <i>Locustella naevia</i>	ü		1				2	2	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	N	1					V	V	-	§
Gg	Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	Bv			1	1	1	-	-	-	§
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	N	1					-	V	-	§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	Bv	1	2	2	2	2	-	-	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	Bv		2	1		2	-	-	-	§§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	4	1	3	6	4	-	-	-	§
Kb	Kernbeißer - (<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>)	Bv		2		2	2	-	-	-	§
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	Bv	2	1	2	1		-	-	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	Bv	4	2	4	3	1	-	-	-	§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	N		1		1		-	-	-	§§
Md	Misteldrossel - <i>Turdus viscivorus</i>	Bv	1	2	2	2	1	-	-	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv			2	3	1	-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	1	1		1	1	-	-	-	§
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	N		1				V	3	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	N	1			2	2	-	-	-	§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	1	1		1		-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N	1				1	-	-	I	§§
St	Schafstelze - ssp. <i>flava</i>), Wiesenschaf- stelze - <i>Motacilla flava</i>	N				1		-	V	-	§

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	15.4	1.5.	19.5	2.6.	21.6	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
Sm	Schwanzmeise - <i>Aegithalos caudatus</i>	Bv	1					-	-	-	§
Ssp	Schwarzspecht - <i>Dryocopus martius</i>	ü/N			1	1		-	-	I	§§
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	Bv	1	4		1		-	-	-	§
Sg	Sommergoldhähnchen – <i>Regulus igni-capillus</i>	Bv		1	1			-	-	-	§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	N			1			3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	1	2	3	2		-	-	-	§
Sum	Sumpfmeise - <i>Parus palustris</i>	Bv	1		1	1	1	-	-	-	§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	N		1			1	-	V	-	§§
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	Bv	2	1	2		2	-	-	-	§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	6	1	2		1	-	-	-	§

Planungsrelevante Vogelarten:

Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere

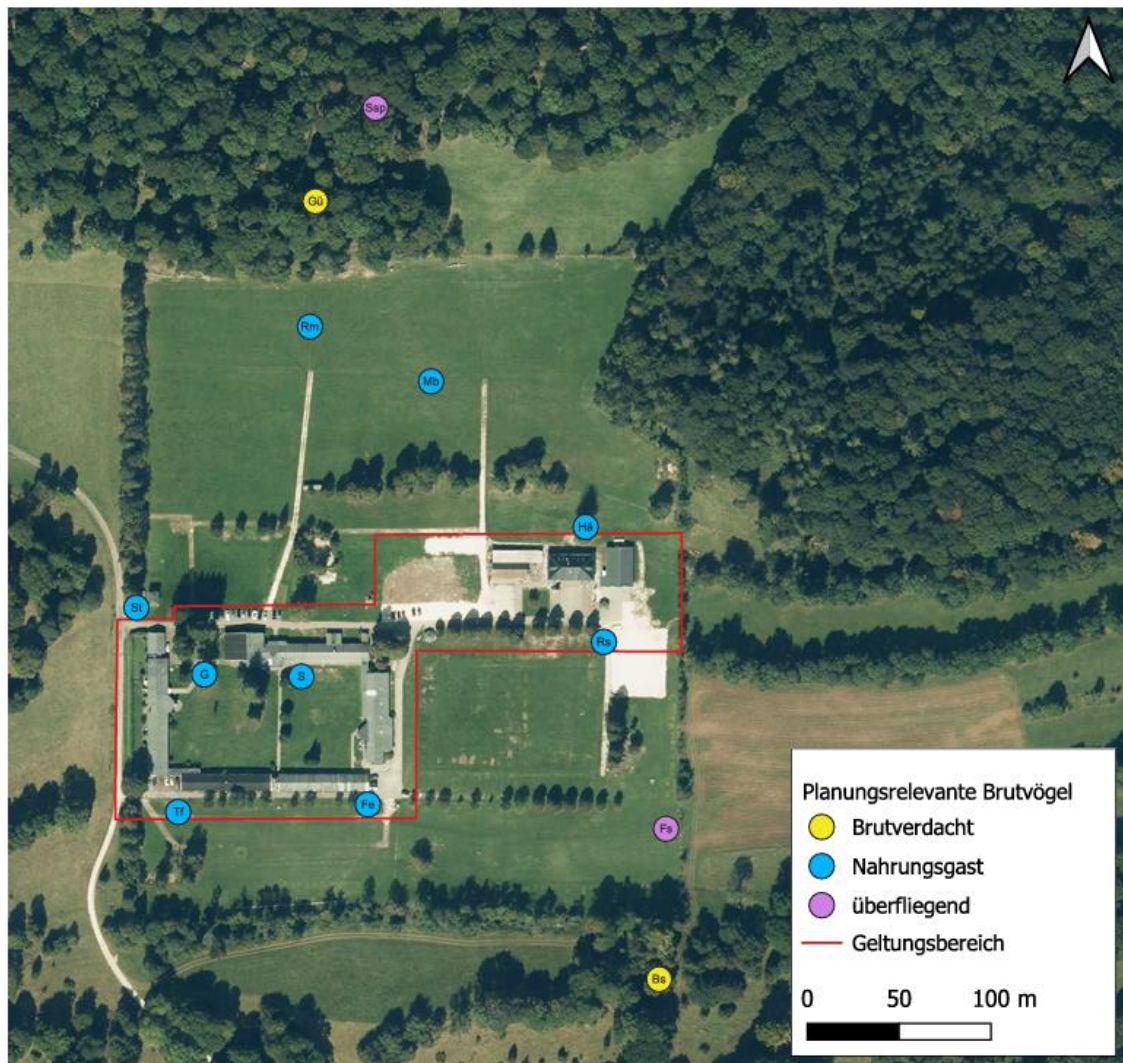


Abb. 20: Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Tabelle 4: Schutzstatus der planungsrelevanten Vogelarten

Art	Rote Liste Deutschland	Rote Liste BW	Vogelschutz-Richtlinie	BNatSchG
Bluthänfling	3	3		§
Buntspecht			I	§
Feldschwirl	2	2		§
Feldsperling	V	V		§
Goldammer		V		§
Grünspecht				§§
Mäusebussard				§§

Rauchschwalbe	V	3		§
Rotmilan			I	§§
Wiesenschafstelze		V		§
Schwarzspecht			I	§§
Star	3			§
Turmfalke		V		§§

Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet

Verschiedene Spechtarten wie Buntspecht, Grünspecht und Schwarzspecht halten sich im Untersuchungsgebiet und den Kontaktlebensräumen auf. Für den Buntspecht und Grünspecht konnten potenzielle Brutreviere ausfindig gemacht werden. Der Schwarzspecht wurde aus dem Wald verhört und einmal beim Überflug über den nördlichen Wald gesichtet.

Hausrotschwänze haben ihre Nester unter den Überdachungen, welche sich an den Gebäuden befinden. Dort findet das Brutgeschehen statt.

Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke wurden immer wieder auf der Suche nach Nahrung gesichtet.

Die Wiesenschafstelze wurde einmalig am 02.06.2026 auf der Suche nach Nahrung entdeckt.

Der Feldschwirl wurde beim Überflug beobachtet.

Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Rauchschwalbe und Star wurden einmalig erfasst und als Nahrungsgäste ausgewiesen.

Ein Kernbeißer-Paar wurde öfters im Untersuchungsgebiet wahrgenommen.

Die verschiedenen Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf- und Schwanzmeise) hielten sich in den Gebüsch auf dem Gelände verteilt auf.

Bewertung

Die meisten planungsrelevanten Vogelarten wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet verzeichnet. Lediglich für den Buntspecht und Grünspecht wurden Brutreviere im nördlichen und südlichen Kontaktlebensraum nachgewiesen. Nahrungshabitate gehen keine Verloren, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Erweiterung auf intensiv genutzten Flächen (Innenhof) und einem Umbau der Bestandsgebäude handelt. Die vorhandenen freien Wiesenflächen in unmittelbarer Nähe bleiben erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Konfliktprüfung wird nicht durchgeführt, da die Brutreviere vom Buntspecht und Grünspecht nicht verloren gehen und sich in einer Entfernung von ca. 150 m zum geplanten Bauvorhaben befinden. Nach Gassner et al. (2010) liegt die Fluchtdistanz während der Brutzeit beim Buntspecht bei 20 m und beim Grünspecht bei 60 m. Durch die Entfernung der

Brutreviere von ca. 150 m liegen diese außerhalb der Fluchtdistanz und es kommt somit zu keiner Beeinträchtigung während der Brutzeiten von Bunt- und Grünspecht.

Bei der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln ist der Buntspecht als sehr gering gefährdet und der Grünspecht als gering gefährdet eingestuft (Bernotat & Dierschke, 2021), weshalb hier eine Betroffenheit in Zusammenhang mit der Entfernung auch ausgeschlossen wird.

7. MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

7.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, können in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen diesen verhindern. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden werden für die festgestellte potenzielle Habitatsignung Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

VM 1 – Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel

Für die Rodung der Gehölze gelten die gesetzlichen Rodungszeiträume nach § 39 Abs. 5 BNatSchG. Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden.

VM 2 – Abbruch/Umbau der Gebäude außerhalb der Brutzeit der Vögel

Zum Schutz von Vogelarten während der Brutzeit sollten die Gebäude außerhalb der Brutzeit, von Anfang September bis Ende Februar, abgebrochen werden.

VM 3 – Abbruch im Winterhalbjahr mit einer ökologischen Baubegleitung

Sämtliche Abbrucharbeiten fledermausrelevanter Strukturen sollten im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Da eine Nutzung einzelner Spalten durch spaltenbewohnende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten unter Zuhilfenahme einer fledermauskundigen, ökologischen Baubegleitung durchzuführen, welche die Strukturen vor Abriss nochmal kontrolliert

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Betreiber der Tagungsstätte Nordalb planen die Erweiterung und Sanierung einzelner Gebäude auf dem Gelände. Um Planungssicherheit im Außenbereich zu erlangen erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans „Tagungsstätte Nordalb“. Hierfür wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt, um mögliche Konflikte, welche sich aus dem Vorhaben und im Zusammenhang

mit § 44 BNatSchG ergeben könnten, zu ermitteln. In diesem Zusammenhang erfolgte die Besichtigung der Gebäude und des Außenbereichs auf ein Vorkommen von Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Die Habitatpotenzialanalyse kam hierbei zum Ergebnis, dass bei den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse Vermeidungsmaßnahmen nötig sind, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Bei der Artengruppe der Reptilien wurde ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse am südlichen Gebäude festgestellt. Nach aktuellem Planungsstand ist das Habitat von einem Eingriff nicht betroffen. Sollte sich dies ändern sind weitere Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen erforderlich. Für alle anderen Artengruppen kommt es zu keinem Verbotstatbestand, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder weil keine Anhang IV Arten betroffen sind.

Zum allgemeinen Schutz der Brutvögel soll die Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr, während der gesetzlichen Rodungszeit durchgeführt werden (VM 1). Die Sanierung am Gebäude, mit evtl. anfallenden Demontagearbeiten am Dach, sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel zu erledigen (VM 2). Für die Artengruppe der Fledermäuse sollten sämtliche Abbrucharbeiten fledermausrelevanter Strukturen auch im Winterhalbjahr mit einer fledermauskundigen ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden (VM 3).

Fazit

Unter Einhaltung der aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

9. LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

LAUFER, H. [Hrsg. LUBW = Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von

Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg. 2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 1, 5. ergänzte und überarbeitete Aufl., 266 S. – Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm Bücherei, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

- Abruf von Kartengrundlagen: Abrufdatum: 08.07.2026
- Abruf der Schutzgebiete: Abrufdatum: 08.07.2026

LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kartiermethoden/102321

- Abruf von Methodensteckbrief Zauneidechse. Abrufdatum: 10.10.2025